



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1986

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	5. 3. 1986	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die automatisierte Datenverarbeitung des Landes – Automationsrichtlinien NW –	434
20025	5. 3. 1986	RdErl. d. Innenministers Grundsätze für die Gestaltung der automatisierten Datenübermittlung des Landes – Datenübermittlungegrundsätze NW –	446

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 7. 4. 1986	456
	Nr. 19 v. 11. 4. 1986	456

20025

I.

Richtlinien
für die automatisierte Datenverarbeitung
des Landes
– Automationsrichtlinien NW –

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 –
I A 2/51 – 02.01

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) werden nachfolgende Automationsrichtlinien erlassen:

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 1.1 Gegenstand der Automationsrichtlinien
- 1.2 Zustimmungen oder Genehmigungen nach anderen Vorschriften
- 1.3 Vorschriften für die Beschaffung von Datenverarbeitungsgeräten (DV-Geräten) und Programmen
- 1.4 Unterrichtung des Interministeriellen Arbeitskreises für Automation (IMA Automation)
- 2 Durchführung und Abstimmung von Automationsvorhaben
 - 2.1 Automationsvorhaben
 - 2.2 Automationswürdigkeit
 - 2.3 Pflichten des Aufgabenträgers
 - 2.4 Auftrag zur Automatisierung
 - 2.5 Durchführung des Auftrages
 - 2.51 Voruntersuchung
 - 2.52 Hauptuntersuchung
 - 2.53 Mindestanforderungen an die Vor- und die Hauptuntersuchung
 - 2.54 Detailorganisation
 - 2.55 Programmierung und Test
 - 2.56 Erprobung, Freigabe und Einführung der Verfahrenslösung
 - 2.57 Kontrolle der Verfahrenslösung
 - 2.6 Verfahrensdokumentation
 - 2.7 Abstimmung verbundrelevanter Automationsvorhaben
 - 2.71 Anzeige an die oberste Landesbehörde
 - 2.72 Zustimmung zum Automationsvorhaben
 - 2.73 Ressortübergreifende Abstimmung von Automationsvorhaben
- 3 Beschaffung von DV-Geräten und systemnahen Programmen
 - 3.1 DV-Geräte
 - 3.2 Systemnahe Programme
 - 3.3 Voraussetzungen, Anforderungen
 - 3.31 Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - 3.32 Verbundanforderungen/ADV-Standards
 - 3.4 Gegenstand des Zustimmungsverfahrens
 - 3.5 Antragsverfahren
 - 3.51 Antrag auf Zustimmung
 - 3.52 Mitwirkung eines Rechenzentrums
 - 3.53 Zustimmung
- 4 Zuweisung von Datenverarbeitungsaufgaben an Rechenzentren im Sinne des ADVG NW
- 5 Automationskatalog
- 6 Anwendung außerhalb der Landesverwaltung
- 7 Ablösung von Vorschriften

Anlagen:

- 1 Nachweis verbundrelevanter ADV-Standards
- 2 Antrag auf Zustimmung zur Beschaffung von DV-Geräten und systemnahen Programmen (Nr. 3.51 und 3.53 Automationsrichtlinien)

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand der Automationsrichtlinien

Die Richtlinien regeln eine systematische und abgestimmte Vorgehensweise bei der Verwirklichung von Maßnahmen auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV).

1.2 Zustimmungen oder Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Die Verpflichtung, Zustimmungen oder Genehmigungen einzuholen, die nach anderen Vorschriften notwendig sind, bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG – und den Bestimmungen über die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best.) – Anlage 3 zu Nr. 19 VV-LHO zu § 79 (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBI. NW. 631).

1.3 Vorschriften für die Beschaffung von Datenverarbeitungsgeräten (DV-Geräten) und Programmen

Dem Abschluß von Verträgen über die Beschaffung muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (vgl. Nr. 1 und 2 VV-LHO zu § 55).

Für die Beschaffung gelten insbesondere die

- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL Teil A (vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 2. 1985 – SMBI. NW. 20021)).
- Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für den Kauf, die Miete und die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten sowie für die Überlassung von DV-Programmen (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1973, 9. 9. 1974, 9. 8. 1976 und 24. 2. 1978 – SMBI. NW. 20025).

In den Verdingungsunterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL Teil A) nicht Vertragsbestandteil werden und den Bietern kein klagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen geben (vgl. Nr. 3 VV-LHO zu § 55).

1.4 Unterrichtung des Interministeriellen Arbeitskreises für Automation (IMA Automation)

Die zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet den IMA Automation über Automationsvorhaben von grundlegender Bedeutung.

2 Durchführung und Abstimmung von Automationsvorhaben

2.1 Automationsvorhaben

Als Automationsvorhaben gelten Maßnahmen, die auf eine selbsttätige Erledigung von Verwaltungsaufgaben mit Hilfe von DV-Geräten (Nr. 3.1), Programmen und Kommunikationsdiensten gerichtet sind. Automationsvorhaben können die Entwicklung oder Übernahme von automatisierten Verfahrenslösungen oder die Änderung bestehender Verfahrenslösungen sein. Bei Anpassung der Verfahrenslösung an geänderte Vorschriften für die Aufgabenerledigung oder an den Stand der Technik ist Nr. 2.7 nicht anzuwenden, sofern der Verbund nicht berührt wird.

2.2 Automationswürdigkeit

Ein Automationsvorhaben ist nur durchzuführen, – wenn in der Erledigung der Aufgabe eine größere Wirtschaftlichkeit als bisher erzielt werden kann oder

- wenn im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren die Arbeitsabläufe sicherer, einfacher, schneller oder humarer abgewickelt werden können oder
 - wenn erst durch die Automation eine Aufgabe durchführbar wird.
- 2.3 Pflichten des Aufgabenträgers**
Aufgabenträger ist die für die Verwaltungsaufgabe zuständige oder – unbeschadet der Nr. 2.7 – die mit der Entscheidung über das Automationsvorhaben beauftragte Behörde oder Einrichtung. Dem Aufgabenträger obliegen:
- der Auftrag zur Automatisierung (Nr. 2.4),
 - die Beteiligung weiterer Stellen sowie die Abstimmung der Zuständigkeitsbereiche,
 - die Verfahrensfreigabe (Nr. 2.56),
 - die Überwachung der Verfahrenseinführung (Nr. 2.56) und der Verfahrenspflege,
 - die Mittelbereitstellung für die Verfahrensentwicklung und -pflege sowie die Anwendung der automatisierten Verfahrenslösung und
 - nach Einführung der automatisierten Verfahrenslösung eine Erfolgskontrolle (Nr. 2.57).
- Mit der Durchführung der übrigen Tätigkeiten nach den Nrn. 2.5 und 2.6 können andere Stellen beauftragt werden (siehe auch Nr. 4).
- 2.4 Auftrag zur Automatisierung**
Im Auftrag sind insbesondere festzulegen:
- die Beschreibung der Aufgabe,
 - die Zielsetzung des Automationsvorhabens und
 - die zu treffenden Maßnahmen.
- 2.5 Durchführung des Auftrages**
Planung und Verwirklichung von Automationsvorhaben sind grundsätzlich in Phasen durchzuführen:
- Voruntersuchung,
 - Hauptuntersuchung,
 - Detailorganisation,
 - Programmierung und Test,
 - Erprobung, Freigabe und Einführung der Verfahrenslösung sowie
 - Kontrolle der Verfahrenslösung.
- Voruntersuchung, Hauptuntersuchung und Detailorganisation können zusammengefaßt werden. Die Anwendung der „Rahmenrichtlinien für die Gestaltung von ADV-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung“ des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/kommunaler Bereich wird empfohlen.
- Der Detaillierungsgrad der Entwicklungsarbeiten richtet sich nach dem Umfang und der Komplexität der zu lösenden Aufgabe; unverhältnismäßiger Aufwand ist zu vermeiden.
- 2.51 Voruntersuchung**
Die Voruntersuchung hat den Zweck, im groben abzuschätzen, ob und in welcher Weise die durchzuführende Aufgabe mit Hilfe der ADV besser gelöst werden kann.
- 2.52 Hauptuntersuchung**
Die Hauptuntersuchung dient der Präzisierung der Voruntersuchungsergebnisse und der Erarbeitung eines Lösungsvorschlages. Nach Abschluß der Hauptuntersuchung müssen die vollständigen Vorgaben für das neue Verfahren und dessen Einbindung in den übrigen Verfahrensablauf vorliegen.
- 2.53 Mindestanforderungen an die Vor- und die Hauptuntersuchung**
In der Vor- und der Hauptuntersuchung sind mindestens zu untersuchen und darzustellen:
- das gegenwärtige Verfahren,
 - die möglichen Lösungen einschließlich der Nutzung vorhandener Verfahren,
 - der Lösungsvorschlag,
 - die Dringlichkeit des Automationsvorhabens,
 - die Abhängigkeiten oder die Auswirkungen in bezug auf andere Aufgaben,
- die Methoden zur Aufgabenerfüllung,
 - die Maßnahmen zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Verfahrenslösung einschließlich der Vorkehrungen zur Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - die zu verarbeitenden Daten und der Datenfluß,
 - der Bedarf an Personal und an Betriebsmitteln (insbesondere DV-Geräte, Programme und Kommunikationsdienste) bei der Anwendung der angestrebten Verfahrenslösung,
 - die Wirtschaftlichkeit,
 - die Regelung der Projektstruktur:
 - Arbeitsplan,
 - Zeitplan,
 - Kostenplan – getrennt nach einmaligen und laufenden Kosten – und
 - der Entscheidungsvorschlag für das weitere Vorgehen.
- 2.54 Detailorganisation**
In der Detailorganisation ist auf der Grundlage des Lösungsvorschlages die Verfahrenslösung einschließlich der damit zusammenhängenden nichtautomatisierten Verfahrensteile vollständig auszustalten. Sie umfaßt insbesondere:
- das Erstellen der Programmvorgaben und Datenbeschreibungen,
 - das Festlegen der Schnittstellenbedingungen,
 - das Vorbereiten der Tests einschließlich Ausarbeiten von Testfällen mit Sollergebnissen und
 - das Erstellen der Arbeitsanweisungen und Vorbereiten der Einführung.
- 2.55 Programmierung und Test**
Auf der Grundlage der Programmvorgaben sind die Programme – möglichst unter Beachtung der ADV-Standards (Anlage 1) und mit Hilfe unterstützender Software – zu entwickeln. Die Programme sind auf Übereinstimmung mit den Vorgaben und auf Fehlerfreiheit zu testen.
- 2.56 Erprobung, Freigabe und Einführung der Verfahrenslösung**
Die Verfahrenslösung ist zunächst auf ihre Funktionsfähigkeit zu erproben; allgemein eingeführt werden darf sie erst dann, wenn der Aufgabenträger eine förmliche Freigabeerklärung abgegeben hat. Mit der Freigabeerklärung übernimmt der Aufgabenträger die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Verfahrenslösung. Vor der Freigabe der Verfahrenslösung soll die abgeschlossene Verfahrensdokumentation vorliegen. Ist dies wegen der Eilbedürftigkeit des Einsatzes der Verfahrenslösung nicht möglich, so ist die Verfahrensdokumentation unverzüglich nachzuholen.
- Bei einer Verfahrenslösung, die in Zusammenarbeit mit Dritten erstellt oder von diesen übernommen wird, ist entsprechend vorzugehen.
- 2.57 Kontrolle der Verfahrenslösung**
Spätestens zwei Jahre nach Einführung der Verfahrenslösung ist vom Aufgabenträger eine Erfolgskontrolle durchzuführen.
- Es sind mindestens folgende Aspekte zu kontrollieren:
- Zielerreichung,
 - Verfahrenssicherheit,
 - Wirtschaftlichkeit,
 - Datenschutz, Datensicherung und
 - Möglichkeiten einer Verbesserung der Verfahrenslösung.
- Die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.
- 2.6 Verfahrensdokumentation**
Die Verfahrenslösung ist eindeutig und ausreichend zu dokumentieren. Die Verfahrensdokumentation muß mindestens enthalten:
- die Beschreibung der Aufgabenstellung,
 - die Beschreibung der Arbeitsabläufe einschließlich der Kontrollen,

<ul style="list-style-type: none"> – die Darstellung der Daten- und Datenflußorganisation, – die Arbeitsanweisungen <ul style="list-style-type: none"> · für den ADV-Bereich, · für die betroffenen Fachbereiche, – die Programmangaben und die Quellprogramme; von den Quellprogrammen kann abgesehen werden, wenn Wartung oder Pflege Dritten obliegt, – die Darstellung des Tests und ihrer Ergebnisse und – die Freigabeerklärung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Datenbankverwaltungssysteme, – Programme für die Datenübertragung.
<p>2.7 Abstimmung verbundrelevanter Automationsvorhaben</p>	<p>3.3 Voraussetzungen, Anforderungen</p>
<p>2.71 Anzeige an die oberste Landesbehörde</p> <p>Vom Aufgabenträger sind der zuständigen obersten Landesbehörde und, wenn die Dienstaufsicht einer anderen obersten Landesbehörde obliegt, auch dieser, zu Beginn der Planung mindestens die verbundrelevanten Automationsvorhaben anzuzeigen. Automationsvorhaben sind verbundrelevant, wenn Abhängigkeiten oder Auswirkungen in bezug auf andere Aufgaben oder Aufgabenträger entstehen oder sich ändern, d. h. der Daten-, Verfahrens- oder Kapazitätsverbund berührt wird. Die Anzeige muß enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beschreibung der Aufgabe, – die Zielsetzung des Automationsvorhabens, – die Angabe beteiligter Dritter sowie – die Beschreibung der Abhängigkeiten oder Auswirkungen in bezug auf andere Aufgaben oder Aufgabenträger. 	<p>3.31 Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit</p> <p>Die DV-Geräte und systemnahen Programme müssen geeignet sein, den Bedarf an Datenverarbeitungs- und Datenübertragungskapazität auf zweckmäßige und wirtschaftliche Weise zu decken.</p> <p>3.32 Verbundanforderungen/ADV-Standards</p> <p>DV-Geräte und systemnahe Programme müssen den Anforderungen der ADV-Standards (Anlage 1) genügen, soweit ihre Nutzung im ADV-Verbund in Betracht kommt. Hierzu darf abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.</p>
<p>2.72 Zustimmung zum Automationsvorhaben</p> <p>Anzeigepflichtige Automationsvorhaben bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	<p>3.4 Gegenstand des Zustimmungsverfahrens</p> <p>Dem Zustimmungsverfahren unterliegt die Beschaffung von DV-Geräten und systemnahen Programmen, die für den ADV-Verbund in Betracht kommen (vgl. Nr. 2.71). Hierzu ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen, wenn die für den Verbund erforderlichen ADV-Standards erfüllt werden.</p>
<p>2.73 Ressortübergreifende Abstimmung von Automationsvorhaben</p> <p>Für die Abstimmung von verbundrelevanten Automationsvorhaben mit dem Innenminister sind folgende Grundsätze vereinbart:</p> <p>Die zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet den Innenminister über Automationsvorhaben mit ressortübergreifender Verbundrelevanz. Soweit es zur Beurteilung des Automationsvorhabens erforderlich ist, sind dem Innenminister weitere Unterlagen über das Vorhaben (z. B. Ergebnisberichte über die Vor- und die Hauptuntersuchung) zuzuleiten.</p>	<p>3.5 Antragsverfahren</p> <p>3.51 Antrag auf Zustimmung</p> <p>Die für das Zustimmungsverfahren erforderlichen Angaben sind in dem „Antrag auf Zustimmung zur Beschaffung von DV-Geräten und systemnahen Programmen“ (Anlage 2) aufzuführen. Der Antrag auf Zustimmung ist der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstwege vor Abschluß des Verfahrens vorzulegen.</p> <p>3.52 Mitwirkung eines Rechenzentrums</p> <p>Sollen die DV-Geräte und systemnahen Programme nicht für ein Rechenzentrum i. S. des ADVG NW beschafft werden, soll möglichst schon bei der Einleitung des Beschaffungsverfahrens die Stellungnahme eines Fachrechenzentrums oder eines gemeinsamen Rechenzentrums eingeholt werden, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Eignung, Zweckmäßigkeit und Einhaltung der verbundrelevanten ADV-Standards sowie – zu evtl. Alternativen (z. B. andere DV-Geräte oder systemnahe Programme, Mitbenutzung eines Rechenzentrums).
<p>3 Beschaffung von DV-Geräten und systemnahen Programmen</p> <p>3.1 DV-Geräte</p> <p>Als DV-Geräte gelten:</p> <p>3.11 freiprogrammierbare Datenverarbeitungssysteme (DV-Systeme) oder Teile von diesen,</p> <p>3.12 folgende Geräte, auch wenn sie nicht freiprogrammierbare DV-Systeme sind:</p> <p>3.121 Einrichtungen zur Datenübertragung (z. B. Multiplexer, K-Anlagen/digitale Nebenstellenanlagen, jedoch nicht MODEMS und Leitungen),</p> <p>3.122 Datenstationen, bestehend aus Datenend- und Datenübertragungseinrichtungen,</p> <p>3.123 Geräte, mit deren Hilfe Daten auf maschinell lesbaren Datenträgern aufgezeichnet oder von solchen ausgegeben werden (z. B. Datenerfassungssysteme, Belegleser, offline-Drucker, COM-Geräte, Zeichengeräte, Textverarbeitungssysteme).</p>	<p>3.53 Zustimmung</p> <p>Die zuständige oberste Landesbehörde holt in den Fällen der Nr. 3.4 die Zustimmung des Innenministers unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 2 ein.</p> <p>4 Zuweisung von Datenverarbeitungsaufgaben an Rechenzentren im Sinne des ADVG NW</p> <p>Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren oder den Fachrechenzentren können von den Ressorts Teilaufgaben der Planung und Verwirklichung von Automationsvorhaben (Nr. 2.5) sowie der Einsatz von automatisierten Verfahrenslösungen und deren Wartung im Einvernehmen mit dem Innenminister zugewiesen werden; bei Zuweisung an ein Fachrechenzentrum ist zusätzlich das Einvernehmen mit der für dieses zuständigen obersten Landesbehörde herbeizuführen. Über die entstehenden Kosten ist eine Regelung zu treffen.</p>
<p>3.2 Systemnahe Programme</p> <p>Zu den für den Betrieb der DV-Systeme erforderlichen systemnahen Programmen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebssysteme, – Übersetzer von Programmiersprachen, 	<p>5 Automationskatalog</p> <p>Der Innenminister richtet beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik einen Katalog über die in der Landesverwaltung eingesetzten DV-Geräte und systemnahen Programme, verbundrelevante Automationsvorhaben und automatisierten Verfahrenslösungen ein und trifft die dafür erforderlichen Regelungen in Abstimmung mit dem IMA Automation.</p> <p>Der Automationskatalog steht allen Behörden und Einrichtungen des Landes für Auskünfte, Auswer-</p>

tungen und als Grundlage für einen Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

6 Anwendung außerhalb der Landesverwaltung

Im Hinblick auf die Verpflichtung des ADVG NW zum Verbund der automatisierten Datenverarbeitung (§ 1) wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, bei der Durchführung von verbundrelevanten Automations- und Beschaffungsvorhaben die zutreffenden ADV-Standards nach Anlage 1 anzuwenden.

7 Ablösung von Vorschriften

Die

- Richtlinien für die Zustimmung bei der Beschaffung von Datenverarbeitungssystemen einschließlich peripherer Geräte sowie Datenerfassungsgeräten und Einrichtungen zur Datenfernverarbeitung (Zustimmungsrichtlinien DV-Geräte) – RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1978 (MBI. NW. S. 1272/SMBI. NW. 20025),
 - Richtlinien für die Durchführung und Abstimmung von Automationsvorhaben (Richtlinien Automationsvorhaben) – RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1978 (MBI. NW. 1979 S. 30/SMBI. NW. 20025),
- werden durch diese Richtlinien abgelöst.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

Anlage 1

zu den Automationsrichtlinien NW
(MBL. NW. 1986 S. 434/SMBL. NW. 20025)

Nachweis verbundrelevanter ADV-Standards¹⁾²⁾

Inhaltsverzeichnis		DIN-Nr. Titel	Zusammenhang mit ISO-Normen oder sonst. Standards
1	Datenübertragung		
2	Datenträger		
2.1	Mikrofilm		
2.2	Magnetplatten (-stapel)	8 348 Informationsverarbeitung; Kommunikation Offener Systeme; Definition des Vermittlungsdienstes	ISO 8348
2.3	Disketten	66 019 Informationsverarbeitung; Steuerungsverfahren mit dem 7-Bit-Code bei Datenübertragung	ISO 1745 ISO 2111 ISO 2628 ISO 2629
2.4	Magnetbänder	66 021 Schnittstelle zwischen DEE und DÜE bei paralleler Datenübertragung auf Fernsprechleitungen	CCITT V.20
2.5	Magnetbandkassetten	66 221 Bitorientierte Steuerungsverfahren zur Datenübermittlung; HDLC, Aufbau des Datenübertragungsblocks	ISO 3309
2.6	Codierung von Datenträgern	66 221 Bitorientierte Steuerungsverfahren zur Datenübermittlung; HDLC, Elemente der Steuerungsverfahren	ISO 4335 ISO 4335-DAD3
2.7	Datei- und Austauschformate, Dateischnittstellen	66 221 Bitorientiertes Steuerungsverfahren zur Datenübermittlung; HDLC, Klassen der Steuerungsverfahren	ISO 7809
2.8	Vernichten von Informationsträgern	66 222 Datenübermittlung; HDLC-Übermittlungsvorschrift zwischen Hybridstationen; Auswahl für Beidseitige Datenübermittlung mit Empfangsauftrag	ISO 3309 ISO 4335 ISO 4335-DAD3 ISO 6256
3	Bildschirmarbeitsplätze, Tastaturen, maschinelle Zeichenerkennung	66 222 Datenübermittlung; HDLC-Übermittlungsvorschrift zwischen Hybridstationen; Auswahl für Beidseitige Datenübermittlung mit Empfangsauftrag; Zustandsdiagramme	ISO 3309 ISO 4335 ISO 4335-DAD3 ISO 6256
3.1	Bildschirmarbeitsplätze	66 244 Schnittstelle zwischen DEE und DÜE in Datennetzen; Vermittlungsprotokoll bei Paketvermittlung	CCITT X.25
3.2	Tastaturen	66 244 Schnittstelle zwischen DEE und DÜE in Datennetzen; Vermittlungsprotokoll bei Paketvermittlung; Zustandsdiagramme	CCITT X.25
3.3	Maschinelle Zeichenerkennung	66 265 Informationsverarbeitung; Schnittstellen eines Kerns für transaktionsorientierte Anwendungssysteme (KDCS-TAS-Kern)	
3.4	Endgeräte für die Textkommunikation		
4	Codierung, Programmierung, Beschreibungsmittel		
4.1	Zeichenvorräte, Codes		
4.2	Programmierung		
4.3	Beschreibungsmittel		
<p>¹⁾ Anzuwenden ist die jeweils gültige Fassung der ADV-Standards</p> <p>²⁾ Die aufgeführten DIN-Normen können beim Innenminister eingesehen oder kurzfristig ausgeliehen werden (4000 Düsseldorf, Haroldstr. 3, Ref. I A 2, Tel.: [0211] 871-2207)</p>			
DIN-Nr. Titel	Zusammenhang mit ISO-Normen oder sonst. Standards		
1	Datenübertragung		
7 498	Informationsverarbeitung; Kommunikation Offener Systeme; Basis-Referenzmodell	ISO 7498	
8 072	Informationsverarbeitung; Kommunikation Offener Systeme; Definition der Dienste der Transportschicht	ISO 8072	
8 073	Informationsverarbeitung; Kommunikation Offener Systeme; Spezifikation der verbindungsorientierten Protokolle der Transportschicht	ISO 8073	
8 326	Informationsverarbeitung; Kommunikation Offener Systeme; Definition der verbindungsorientierten Basisdienste der Kommunikationssteuerungsschicht	ISO 8326	
8 327	Informationsverarbeitung; Kommunikation Offener Systeme; Spezifikation des verbindungsorientierten Basis-Protokolls der Kommunikationssteuerungsschicht	ISO 8327	Einheitliches höheres Kommunikationsprotokoll 4 (EHPK4) (EHPK4 deckt die Funktionen ähnlich den DIN-ISO 8072 und 8073 ab). DVS Datei-Transfer-Protokoll (DVS DT) mit Ergänzung
			DIN-ISO 8072 u. 8073

DIN-Nr.	Titel	Zusammenhang mit ISO-Normen oder sonst. Standards	DIN-Nr.	Titel	Zusammenhang mit ISO-Normen oder sonst. Standards
	DVS Interaktive Zusammenarbeit (DVS IZ) mit Ergänzungen		66 238	Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 200; Wechseltaktschrift bei 13262 Flußwechsel/rad, einseitig verwendbar	ISO 5654/2
2.1	Mikrofilm		Teil 1		
19 053	Mikrofilm-Lochkarte für Film		66 238	Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 200; Wechseltaktschrift bei 13262 Flußwechsel/rad, einseitig verwendbar	ISO 5654/2
Teil 1	35 mm; Kamerakarte, Montagekarte, Kopierkarte		Teil 2	Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 200; Modifizierte Wechseltaktschrift bei 13262 Flußwechsel/rad, zweiseitig verwendbar	ISO 7065/2
19 059	Mikrofilm; Bildzeichen für die Mikroverfilmung, Anwendung und Übersicht		66 247	Informationsverarbeitung; Ein- oder zweiseitig verwendbare Diskette 130; Mechanische Eigenschaften; 1,9 Spuren/mm	ISO 6596/1 ISO 7487/1
Teil 2			Teil 1	Informationsverarbeitung; Ein- oder zweiseitig verwendbare Diskette 130; Elektromagnetische Eigenschaften bei 7958 Flußwechsel/rad, Wechseltaktschrift oder Modifizierte Wechseltaktschrift, 1,9 Spuren/mm	ISO 6596/1 ISO 7487/1
19 059	Mikrofilme; Bildzeichen für die Mikroverfilmung		66 247	Informationsverarbeitung; Ein- oder zweiseitig verwendbare Diskette 130; Elektromagnetische Eigenschaften bei 7958 Flußwechsel/rad, Wechseltaktschrift oder Modifizierte Wechseltaktschrift, 1,9 Spuren/mm	ISO 6596/1 ISO 7487/1
Teil 2			Teil 2	Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 130; Wechseltaktschrift bei 7958 Flußwechsel/rad, einseitig verwendbar, 1,9 Spuren/mm	ISO 6596/2
Beibl. 1			66 248	Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 130; Modifizierte Wechseltaktschrift bei 7958 Flußwechsel/rad, zweiseitig verwendbar, 1,9 Spuren/mm, Format A	ISO 7487/2
19 065	COM-Film (Computer-Output-Microfilm); Begriffe, Anforderungen	ISO 2864	Teil 3	Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 130; Modifizierte Wechseltaktschrift bei 7958 Flußwechsel/rad, zweiseitig verwendbar, 1,9 Spuren/mm, Format B	ISO 7487/3
Teil 1			2.4	Magnetbänder	
19 065	COM-Film (Computer-Output-Microfilm); Format A6, 13 Reihen; Maße, Aufbau, Verkleinerungsfaktor		66 011	Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Mechanische Eigenschaften	ISO 1864
Teil 2			66 011	Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten, Hinweise für den Datenträgeraustausch	
66 205	Sechsplattenstapel für magnetische Datenspeicherung; Mechanische Eigenschaften	ISO 2864	Teil 2	Auf 9 Spuren mit Wechselschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten, Bitdichte 32 bit/mm	ISO 1863
Teil 1			66 015	Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten, Bitdichte 63 bit/mm	ISO 3788
66 205	Sechsplattenstapel für magnetische Datenspeicherung; Elektromagnetische Eigenschaften	ISO 3561	66 208	Magnetbänder zur Meßwertspeicherung; Mechanische Eigenschaften und Bezeichnung	ISO 1859 ISO 2690
Teil 2			66 210	Magnetbänder zur Meßwertspeicherung; Aufnahme und Wiedergabe im Direkt- und Frequenzmodulationsverfahren	ISO 3615
66 205	Sechsplattenstapel für magnetische Datenspeicherung; Spurformat				
66 206	Elfplattenstapel für magnetische Datenspeicherung; Mechanische Eigenschaften				
Teil 1					
66 206	Elfplattenstapel für magnetische Datenspeicherung; Elektromagnetische Eigenschaften	ISO 3546			
Teil 2					
66 207	Einzelplattenkassette für magnetische Datenspeicherung; Mechanische Eigenschaften	ISO 3562			
Teil 1					
66 207	Einzelplattenkassette für magnetische Datenspeicherung; Elektromagnetische Eigenschaften	ISO 3562			
Teil 2					
66 207	Einzelplattenkassette für magnetische Datenspeicherung; Spurformat	ISO 3563			
Teil 3					
66 242	Von vorn einschiebbare Einzelplattenkassette für magnetische Datenspeicherung; Eigenschaften				
2.3	Disketten				
66 237	Informationsverarbeitung; Ein- oder zweiseitig verwendbare Diskette 200; Mechanische Eigenschaften	ISO 5654/1 ISO 7065/1			
Teil 1					
66 237	Informationsverarbeitung; Ein- oder zweiseitig verwendbare Diskette 200; Elektromagnetische Eigenschaften bei 13262 Flußwechsel/rad, Wechseltaktschrift oder Modifizierte Wechseltaktschrift	ISO 5654/1 ISO 7065/1			
Teil 2					

DIN-Nr. Titel	Zusammenhang mit ISO-Normen oder sonst. Standards	DIN-Nr. Titel	Zusammenhang mit ISO-Normen oder sonst. Standards
66214 Beschriebene Magnetbänder zur Meßwertspeicherung; Geometrische Verhältnisse auf dem Magnetband	ISO 3413	2341 Magnetband-Austauschformat für terminologische/lexikographische Daten – MATER –	
66224 Magnetbänder zur Meßwertspeicherung; Aufnahme und Wiedergabe im PCM-Verfahren mit 10- oder 12-Bit-Datenwort, Aufbau des PCM-Rahmens		66029 Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	ISO 1001
Teil 1		66229 Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbandkassetten für den Datenaustausch	ISO 4341
66224 Magnetbänder zur Meßwertspeicherung; Aufnahme und Wiedergabe im PCM-Verfahren mit 10- oder 12-Bit-Datenwort; Verwendung des zusätzlichen Binärzeichens als Zeitcode		66239 Kennsätze und Dateianordnung auf Disketten für den Datenaustausch	ISO 7665
Teil 2		66239 Kennsätze und Dateianordnung auf Disketten für den Datenaustausch; Parameterwerte der Disketten-Typen	ISO 7665
66282 Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte 248 Zeichen/mm	ISO 5652	66263 Informationsverarbeitung; Bearbeitungsfunktionen für linear geordnete Datenbestände	
2.5 Magnetbandkassetten		2.8 Vernichten von Informationsträgern	
66211 Magnetbandkassette 3,8 für Informationsverarbeitung; Mechanische Eigenschaften und Bezeichnung	ISO 3407	32757 Büro- und Datentechnik; Vernichten von Informationsträgern; Maschinen und Einrichtungen, Anforderungen und Prüfung	
Teil 1		32757 Büro- und Datentechnik; Vernichten von Informationsträgern; Maschinen und Einrichtungen, Mindestangaben	
66211 Magnetbandkassette 3,8 für Informationsverarbeitung; Elektromechanische Eigenschaften des Magnetbandes	ISO 3407	3.1 Bildschirmarbeitsplätze	
Teil 2		66234 Geometrische Gestaltung der Schriftstücke	
66212 Magnetbandkassette 3,8 für Informationsverarbeitung; beschriebenes Magnetband	ISO 3407	66234 Bildschirmarbeitsplätze; Wahrnehmbarkeit von Zeichen auf Bildschirmen	
66235 Magnetbandkassette mit Magnetband 4 zur Meßwertspeicherung; Maße, mechanische Eigenschaften		66234 Bildschirmarbeitsplätze; Gruppierung und Formierung von Daten	
66245 Beschriebene Magnetbandkassette zur Meßwertspeicherung; Geometrische Verhältnisse auf dem Magnetband und Aufzeichnungsverfahren		66234 Bildschirmarbeitsplätze; Gruppierung und Formierung von Daten, Hinweise und Beispiele	
2.6 Codierung von Datenträgern		66234 Bildschirmarbeitsplätze; Codierung von Informationen	
66004 Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Magnetband 12	ISO 962	66234 Bildschirmarbeitsplätze; Codierung von Informationen; Beispiele	
Teil 3		66234 Bildschirmarbeitsplätze; Gestaltung des Arbeitsplatzes	
66004 Codierung von Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Magnetbandkassette 3,8	ISO 3275	66234 Bildschirmarbeitsplätze; Gestaltung des Arbeitsplatzes, Beispiele	
Teil 4		66234 Bildschirmarbeitsplätze; Ergonomische Gestaltung des Arbeitsraumes, Beleuchtung und Anordnung	
66004 Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Diskette	ISO 5654/2	66234 Bildschirmarbeitsplätze; Grundsätze der Dialoggestaltung	
Teil 5			
66264 Mehrprozessor-Steuersystem für Arbeitsmaschinen (MPST); Regeln für den Informationsaustausch			
Teil 2			
2.7 Datei- und Austauschformate, Dateischnittstellen			
1506 Format für den Austausch von bibliographischen Daten	ISO 2709		

DIN-Nr.	Titel	Zusammenhang mit ISO-Normen oder sonst. Standards	DIN-Nr.	Titel	Zusammenhang mit ISO-Normen oder sonst. Standards
3.2	Tastaturen		32743	Endgeräte für die Textkommunikation; Nationaler Teletexschriftzeichenvorrat	
2136	Büro- und Datentechnik; Tastaturen; System zur Kennzeichnung von Tastenpositionen und Layout-Diagramme	ISO 4169	Teil 8	Endgeräte für die Textkommunikation; Schriftzeichendarstellung für Geräte mit eingeschränktem Zeichenvorrat	
2137	Büro- und Datentechnik; Alphanumerische Tastaturen; Deutsche Tastatur für Textverarbeitung; Belegung mit Schriftzeichen	ISO 3126 ISO 3243	Teil 9	Endgeräte für Bildschirmtext; Bildzeichen	
Teil 1			33853	Endgeräte für Bildschirmtext; Bildzeichen	
2137	Büro- und Datentechnik; Alphanumerische Tastaturen; Deutsche Tastatur für Textverarbeitung; Austauschbelegung mit Schriftzeichen für Mehrsprachentastatur	ISO 8937/1 ISO 8937/2 ISO 8937/3	Teil 1	Büro- und Datentechnik; Endgeräte für Bildschirmtext; Tastenanordnung und -belegung für Funktionstasten bei numerischen Tastaturen	
Teil 2			33854	Büro- und Datentechnik; Endgeräte für Bildschirmtext; Tastenanordnung und -belegung für Funktionstasten bei alphanumerischen Tastaturen	
2137	Büro- und Datentechnik; Alphanumerische Tastaturen; Deutsche Tastatur für Datenverarbeitung; Belegung mit Schriftzeichen	ISO 2126 ISO 3243	Teil 2	Büro- und Datentechnik; Endgeräte für Bildschirmtext; Tastenanordnung und -belegung für Funktionstasten bei kombinierten Tastaturen	
3.3	Maschinelle Zeichenerkennung		4.1	Zeichenvorräte, Codes	
66008	Schrift A für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Zeichen und Nennmaße	ISO 1073/I	31624	Erweiterter Zeichenvorrat für bibliographische Daten bei Verwendung lateinischer Schriftzeichen	ISO 5426
66009	Schrift B für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Zeichen, Nennmaße und Anordnung auf dem Zeichenträger	ISO 1073/II	31626	Erweiterter Zeichenvorrat für bibliographische Daten	ISO 6630
66223	Schriften für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Zeichenträger, gedruckte Zeichen, Anforderungen und Prüfung	ISO 1831	31627	Bibliographische Zeichenvorräte; Stufungen und einheitliche Zeichensubstitutionen für die Datenausgabe	
Teil 1			31628	Bibliographische Zeichenvorräte; Zeichenvorratsstufen für die Dateneingabe	
66223	Schriften für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Anordnung der Zeichen auf dem Zeichenträger für Belegleser	ISO 1831	66003	Informationsverarbeitung; 7-Bit-Code	ISO 648
Teil 2			66203	Informationsverarbeitung; 7-Bit-Code; Regeln zur Erweiterung	ISO 2022
66223	Schriften für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Anordnung der Zeichen auf dem Zeichenträger für Streifenleser	ISO 1831	66213	Graphische Darstellung der Steuerzeichen des 7-Bit-Code	ISO 2047
Teil 3			66250	Informationsverarbeitung; Zahendarstellung für den Datenaustausch	
66223	Schriften für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Anordnung der Zeichen auf dem Zeichenträger für Seitenleser	ISO 1831	66303	Informationsverarbeitung; 8-Bit-Code	ISO 4873
Teil 4			4.2	Programmierung	
3.4	Endgeräte für die Textkommunikation		66026	Programmiersprache ALGOL	ISO R 1538
32742	Fernkopierer; Grundlegende Anforderungen		66027	Programmiersprache FORTRAN	ISO 1539
Teil 2			66028	Programmiersprache COBOL	ISO 1989
32742	Fernkopierer; Mindestanlagen		66253	Programmiersprache PEARL; Basic PEARL	
Teil 3			66253	Programmiersprache PEARL; Full PEARL	
32742	Fernkopierer; Mindestanforderungen an Übertragungsvorlagen		66255	Programmiersprache PL/1	ISO 6160
Teil 5			66255	Programmiersprache PL/1	ISO 6522
32742	Fernkopierer; Mindestanforderungen an Empfangskopien		Teil 2	Allgemeine Teilmenge G	
Teil 6			66256	Programmiersprache PASCAL	ISO 7185
32743	Endgeräte für die Textkommunikation; Mindestanforderungen				
Teil 3					

DIN-Nr.	Titel	Zusammenhang mit ISO-Normen oder sonst. Standards
4.3	Beschreibungsmittel	
1355	Zeit; Kalender, Wochenumreierung, Datum, Uhrzeit	ISO 2015 ISO 3307
Teil 1		
5007	Regeln für die alphabetische Ordnung (ABC-Regeln)	
66 230	Informationsverarbeitung; Programmdokumentation	
66 230	Informationsverarbeitung; Beibl. 1 Programmdokumentation mit fester Gliederung	
66 232	Informationsverarbeitung; Datendokumentation	ISO 6592
66 252	Graphische Systeme der Informationsverarbeitung; Graphisches Kernsystem (GKS); Funktionale Beschreibung	ISO 7942
Teil 1		
66 252	Graphische Systeme der Informationsbearbeitung; Graphisches Kernsystem (GKS); Erweiterung für 3D-Graphik; Funktionale Beschreibung	ISO/TC 97/SC 21/WG 5-2 N 277 Rev.
Teil 2		
66 260	Informationsverarbeitung; Hierarchisch strukturierter Programmablauf für die Verarbeitung von Dateien nach Satzgruppen	
66 261	Informationsverarbeitung; Sinnbilder für Struktogramme nach Nassi-Shneiderman	
66 262	Informationsverarbeitung; Programmkonstrukte zur Bildung von Programmen mit abgeschlossenen Zweigen	
66 293	Graphische Systeme der Informationsverarbeitung; Datei für die Speicherung und Übertragung von Bildinformation; Funktionale Beschreibung; Identisch mit ISO/DP 8632/1	ISO/ DP 8632/1
Teil 1		
66 293	Graphische Systeme der Informationsverarbeitung; Datei für die Speicherung und Übertragung von Bildinformation; Codierung von Bildern mit Zeichen; Identisch mit ISO/DP 8632/2	ISO/ DP 8632/2
Teil 2		
66 293	Graphische Systeme der Informationsverarbeitung; Datei für die Speicherung und Übertragung von Bildinformation; Codierung von Bildern mit Binärzeichen; Identisch mit ISO/DP 8632/3	ISO/ DP 8632/3
Teil 3		

Anlage 2
 zu den Automationsrichtlinien NW
 (MBI. NW. 1986 S. 434/SMBI. NW. 20025)

Antrag¹⁾

auf Zustimmung zur Beschaffung von DV-Geräten und systemnahen Programmen
 (Nr. 3.51 und 3.53 Automationsrichtlinien)²⁾³⁾

An den

4000 Düsseldorf
 auf dem Dienstweg

Antragsteller:

Zuständiger Bearbeiter:

Tel.:

Datum:

1 Bezeichnung, Zweckbestimmung und Standort

1.1 Bezeichnung des DV-Gerätes und Beschreibung der Konfiguration (bei umfangreichen Konfigurationen ggf. Konfigurationsskizze):

1.2 Ist dieses DV-Gerät Teil eines DV-Systems?

nein

ja, Bezeichnung des DV-Systems:

1.3 Bezeichnung der systemnahen Programme (Betriebssysteme, Übersetzer von Programmiersprachen, Datenbankverwaltungssysteme, sonstige):

1.4 Das DV-Gerät und die systemnahen Programme sollen für folgende Aufgaben genutzt werden:

1.5 Stelle, von der das DV-Gerät und die systemnahen Programme genutzt werden sollen (z. B. Behörde, Einrichtung, Institut):

1.6 Vorgesehener Standort (Gebäude) des DV-Gerätes:

1.7 Dient diese Beschaffung der Verwirklichung eines nach Nr. 2.7 Automationsrichtlinien abstimmpflichtigen Automationsvorhabens?

nein

ja, mit welchem Datum wurde das Abstimmungsverfahren eingeleitet/genehmigt?

Aktenzeichen des Antragstellers:

Aktenzeichen der obersten Landesbehörde:

1) Der Antrag ist der zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen.

2) Sofern der vorgesehene Platz im Antragsvordruck nicht ausreicht, Angaben bitte auf besonderem Blatt machen.

3) Sammelbeschaffungen können in einem Antrag zusammengefaßt werden.

1.8 Sollen durch die Beschaffung vorhandene DV-Geräte oder systemnahe Programme ersetzt oder erweitert werden?

- nein
- ja, ersetzt
- erweitert

2 Begründung für die getroffene Auswahl:

3 Vorgesehener Zeitpunkt für die Inbetriebnahme (Monat/Jahr):

4 Darstellung der Kosten (alle Preisangaben bitte als Nettopreis):

	Einmalige Kosten DM	Laufende jährliche Kosten			
		Miete DM	Leasing DM	Wartung DM	Sonstige DM
4.1 DV-Geräte					
4.11 Hardware					
4.12 Installation					
4.2 Systemnahe Programme					
4.21 Betriebssysteme und Dienstprogramme					
4.22 Übersetzer von Programmiersprachen					
4.23 Datenbank-verwaltungssysteme					
4.24 Sonstige systemnahe Programme					
4.3 Datenübertragung (z. B. Anschluß- und Verkehrsgebühren)					

5 Sind zur Erfüllung der unter Textziffer 1.4 genannten Aufgaben weitere Beschaffungen von DV-Geräten und systemnahen Programmen absehbar?

- nein
- ja, welche Ergänzung, wann, aus welchen Gründen?

6 Verbundanforderungen/Verbundfähigkeit

6.1 Für welchen Daten-, Verfahrens- oder Kapazitätsverbund kommen das DV-Gerät und die systemnahen Programme in Betracht?

- 6.2 Von folgenden verbundrelevanten ADV-Standards soll abgewichen werden (Bitte in der Gliederung des „Nachweises verbundrelevanter ADV-Standards“ – Anlage 1 der Automationsrichtlinien – aufführen):

Bezeichnung (z. B. DIN-Nr.) Abweichungen bitte begründen:

7 **Bemerkungen:**

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Ausgewähltes Angebot
- Stellungnahme eines Rechenzentrums gemäß Nr. 3.52 Automationsrichtlinien

.....
Unterschrift

..... Düsseldorf, den 19

AZ:

Tel.:

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Ref. I A 2 –
4000 Düsseldorf

Ich beabsichtige, dieser Beschaffung zuzustimmen. Dazu bitte ich um Ihr Einvernehmen nach § 4 ADVG NW.

20025

**Grundsätze
für die Gestaltung der automatisierten
Datenübermittlung des Landes
– Datenübermittlungsgrundsätze NW –**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 –
I A 2/51 – 02.05

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) werden nachfolgende Datenübermittlungsgrundsätze NW erlassen:

Inhalt

- 0 Gegenstand der Grundsätze
- 1 Automatisierte Datenübermittlung
- 2 Regelungsbedürftige Sachverhalte
- 3 Dokumentation
- 4 Übermittlungsart
 - 4.1 Datenträger
 - 4.11 Magnetische Datenträger
 - 4.12 Zeichenträger für maschinelle optische Zeichenerkennung
 - 4.2 Datenübertragung (Telekommunikation)
 - 4.21 Regelungen für die Übertragung von Daten
 - 4.22 Beteiligung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)
- 5 Zeichenvorrat, Code, Tastaturen
- 6 Dateien und Schlüssel
 - 6.1 Vordrucke
 - 6.2 Schlüssel, Datenelemente
 - 6.3 Kennsätze und Dateianordnung
 - 6.4 Austauschformate
- 7 Datensicherung
- 8 Beteiligung des Innenministers
- 9 Anwendung außerhalb der Landesverwaltung

Anlagen:

- 1 Dateibeschreibung
- 2 Satzbeschreibung
- 3 Übermittlung von Datenträgern

0 Gegenstand der Grundsätze

Die Grundsätze enthalten Mindestanforderungen an Datenübermittlungsregelungen, auf deren Einhaltung unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Verarbeitung der übermittelten Daten sowie im Hinblick auf Sicherung und Prüfbarkeit der Informationsweitergabe nicht verzichtet werden kann.

Sie sind in Regelungen der Datenübermittlung zwischen Behörden und/oder Einrichtungen des Landes anzuwenden. In Regelungen über die Datenübermittlung von und zu Dritten ist ihre Anwendung anzustreben.

1 Automatisierte Datenübermittlung

Automatisiert im Sinne dieser Grundsätze ist die Datenübermittlung, wenn digitale oder analoge Daten von der abgebenden Stelle an die empfangende Stelle auf maschinell lesbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung (Telekommunikation) übermittelt werden.

Programme können wie Daten behandelt werden, sofern sie in der Quellsprache übermittelt werden.

2 Regelungsbedürftige Sachverhalte

Bei der Gestaltung von Datenübermittlungsregelungen ist die Vollständigkeit der regelungsbedürftigen

Sachverhalte anhand der folgenden Liste und der in den Abschnitten 4 bis 7 beschriebenen weiteren technischen und organisatorischen Erfordernisse zu prüfen:

- Rechtliche Grundlage
- Zweck und Anwendungsbereich
- Teilnahmeberechtigte oder -verpflichtete
- Zulassungsverfahren bei nicht normkonformer Datenübermittlung
- Beginn und Turnus der Datenübermittlung
- Bearbeitungsfristen, Verfügbarkeit
- Übermittlungsart und ihre technischen Anforderungen (siehe Abschnitt 4)
- Zeichenvorrat, Code (siehe Abschnitt 5)
- Dateien und Schlüssel (siehe Abschnitt 6)
- Versandwege, Leitwege
- Datenträgerversand, Datenübertragungsdienste, Datenübertragungssteuerung und höhere Kommunikationsfunktionen
- Bereitstellung, Pflege und Verbleib der Datenträger
- Datensicherung (siehe Abschnitt 7)
- Prüfung und Fehlerbehandlung
- Haftung
- Kostenregelung
- Übergangsbestimmung

3 Dokumentation

Jede Datenübermittlungsregelung ist von der regelnden Stelle vollständig und in dem für Beteiligte und für Prüfzwecke erforderlichen Detaillierungsgrad zu dokumentieren.

Zu beachten sind hierbei:

- DIN 66230
Informationsverarbeitung, Programmdokumentation mit
Beiblatt 1
Informationsverarbeitung; Programmdokumentation mit fester Gliederung
- DIN 66232
Informationsverarbeitung; Datendokumentation sowie
- „Rahmenrichtlinien für die Gestaltung von ADV-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung, Teil 2, Dokumentationsrichtlinien“.

4 Übermittlungsart

Die Datenübermittlung kann mittels Datenträger oder durch Datenübertragung (Telekommunikation) erfolgen. Zur Auswahl der Übermittlungsart dienen insbesondere die folgenden Kriterien:

- Verbreitungsgrad
- Grad der Standardisierung
- Datenmenge
- Übermittlungsdauer, Terminsituation
- Verfügbarkeit
- Datensicherheit
- Ausfallsicherheit
- Funktionsfähigkeit in Ausnahmesituationen
- Anpassungsfähigkeit
- Stand der Automation und maschinelle Ausrüstung bei den Beteiligten
- Organisations- und Einführungsaufwand
- laufende Kosten.

4.1 Datenträger

Für die Datenübermittlung mittels Datenträger ist grundsätzlich die Auswahl aus den nachstehenden Datenträgern zu treffen. Hierbei sind auch die Normen zu beachten, auf die in den nachfolgend genannten DIN-Normen jeweils Bezug genommen wird.

4.11 Magnetische Datenträger

- Magnetband DIN 66011-12-50-A (nach DIN 66011 Teil 1)
 - beschrieben nach DIN 66014 Teil 2
 - Auf 9 Spuren mit Wechselschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 32 bit/mm (entspricht 800 bpi)
 - oder DIN 66015
 - Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm (entspricht 1600 bpi)
 - oder DIN 66282
 - Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte 246 Zeichen/mm (entspricht 6250 cpi)
- Magnetbänder nach DIN 66208 Teil 1
 - beschrieben nach DIN 66214
 - Beschriebene Magnetbänder zur Meßwertspeicherung; Geometrische Verhältnisse auf dem Magnetband
- in Verbindung mit DIN 66210
 - Magnetbänder zur Meßwertspeicherung; Aufnahme und Wiedergabe im Direkt- und Frequenzmodulationsverfahren
- oder
 - in Verbindung mit DIN 66224 Teil 1
 - Magnetbänder zur Meßwertspeicherung; Aufnahme und Wiedergabe im PCM-Verfahren mit 10- oder 12-Bit-Datenwort; Aufbau des PCM-Rahmens
- in Verbindung mit DIN 66224 Teil 2
 - Magnetbänder zur Meßwertspeicherung; Aufnahme und Wiedergabe im PCM-Verfahren mit 10- oder 12-Bit-Datenwort; Verwendung des zusätzlichen Binärzeichens als Zeitcode
- Diskette DIN 66237-E 200-F-74 (nach DIN 66237)
 - beschrieben nach DIN 66238 Teil 1
 - Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 200; Wechseltaktschrift bei 13262 Flußwechsel/rad, einseitig verwendbar
 - Diskette DIN 66237-Z 200-M-74 (nach DIN 66237)
 - beschrieben nach DIN 66238 Teil 2
 - Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 200; Modifizierte Wechseltaktschrift bei 13262 Flußwechsel/rad, zweiseitig verwendbar
 - Diskette DIN 66247-E 130-F-32 (nach DIN 66247)
 - beschrieben nach DIN 66248 Teil 1
 - Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 130; Wechseltaktschrift bei 7958 Flußwechsel/rad, einseitig verwendbar, 1,9 Spuren/mm
 - Diskette DIN 66247-Z 130-MA-37 (nach DIN 66247)
 - beschrieben nach DIN 66248 Teil 2
 - Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 130; Modifizierte Wechseltaktschrift bei 7958 Flußwechsel/rad, zweiseitig verwendbar, 1,9 Spuren/mm, Format A
 - oder
 - Diskette DIN 66247-Z 130-MB-37 (nach DIN 66247)
 - beschrieben nach DIN 66248 Teil 3
 - Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 130; Modifizierte Wechseltaktschrift bei 7958 Flußwechsel/rad, zweiseitig verwendbar, 1,9 Spuren/mm, Format B

- Magnetbandkassette 3,8 DIN 66211 (nach DIN 66211)
 - beschrieben nach DIN 66212
 - Magnetbandkassette 3,8 für Informationsverarbeitung; Beschriebenes Magnetband

- Magnetbandkassette DIN 66235-4 (nach DIN 66235)
 - beschrieben nach DIN 66245
 - Beschriebene Magnetbandkassette zur Meßwertspeicherung; Geometrische Verhältnisse auf dem Magnetband und Aufzeichnungsverfahren.

4.12 Zeichenträger für maschinelle optische Zeichenerkennung

- Zeichenträger nach DIN 66223 Teil 1
 - in Verbindung mit DIN 66223 Teil 2
 - Schriften für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Anordnung der Zeichen auf dem Zeichenträger für Belegleser
- oder DIN 66223 Teil 3
 - Schriften für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Anordnung der Zeichen auf dem Zeichenträger für Streifenleser
- oder DIN 66223 Teil 4
 - Schriften für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Anordnung der Zeichen auf dem Zeichenträger für Seitenleser
- beschrieben nach DIN 66008
 - Schrift A für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Zeichen und Nennmaße (nicht verwendbar, wenn deutschsprachige Namen korrekt geschrieben werden sollen; Umlaute und ß sind nicht im Zeichenvorrat enthalten)
- oder DIN 66009
 - Schrift B für die maschinelle optische Zeichenerkennung; Zeichen, Nennmaße und Anordnung auf dem Zeichenträger
- oder
 - andere Schreibmaschinenschriften, wenn entsprechende Leser eingesetzt werden.

4.2 Datenübertragung (Telekommunikation)

4.21 Regelungen für die Übertragung von Daten

Datenübertragung zwischen freiprogrammierbaren Datenverarbeitungssystemen hat nach den Festlegungen des Datenvermittlungssystems Nordrhein-Westfalen (DVS) zu erfolgen. Es sind folgende Schnittstellen/Protokolle zu erfüllen:

- Paketvermittlungsanschluß (X.25) gem. DATEX-P-Handbuch und Zulassung durch das Zentralamt für die Zulassung von Fernmeldeanlagen (ZZF).
- Transportprotokoll EHKP4, Basisdienst und die Optionen Multiplexen, Wiederherstellungsverfahren REJECT und explizite Flußsteuerung. Die optionalen Parameter „Blocken“ und „Version des Protokolls“ dürfen im Eröffnungsbefehl nicht angegeben werden.
- DVS-Protokoll Datei-Transfer (Dateübertragung) oder
 - DVS-Protokoll Interaktive Zusammenarbeit (Dialogbetrieb) mit den Klassen 0 (Grundfunktionen, TTY), 1 (feste vordefinierte Formate) und 9 (transparent, Emulationen). Aus Gründen der Kompatibilität oder Kosteneinsparung ist grundsätzlich der Klasse 1 der Vorzug zu geben.

Von der Verpflichtung zur Datenübertragung nach den Festlegungen des DVS kann abgewichen werden:

- Wenn die Aufgabenstellung den Betrieb eines Kommunikationssystems nach anderen Festlegungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich macht
 - oder
 - solange für das eingesetzte Datenverarbeitungssystem die Programme zur Erfüllung der DVS-Schnittstellen/Protokolle nicht vorhanden sind

oder

- wenn bei Datenübertragung von und zu Dritten international genormte Standards vorgesehen sind.

4.22 Beteiligung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)

Für die Beantragung von Anschläßen an die Datenübermittlungsdienste der Deutschen Bundespost (DBP) ist das LDS zuständig.

5 Zeichenvorrat, Code, Tastaturen

Allgemeiner Bezugscode für die Übermittlung digitaler Daten ist der Code gemäß

- DIN 66 003 Informationsverarbeitung: 7-Bit-Code

Code-Tabelle 1: Internationale Referenz-Version (IRV)

Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (DRV).

Dieser Code enthält die Ziffern, die Groß- und Kleinbuchstaben des lateinischen Alphabets, weitere Schriftzeichen (Sonderzeichen) und Steuerzeichen (Übertragungssteuerzeichen, Formatsteuerzeichen, Gerätesteuerzeichen u. a.). Der Zeichenvorrat der Deutschen Referenz-Version ermöglicht die Verwendung von Umlauten und ß für eine korrekte deutschsprachige Namensschreibung. Für Datenübermittlungsregelungen auf internationaler Ebene ist die Code-Tabelle 1 (Internationale Referenz-Version) anzuwenden, soweit hier nicht auch die Deutsche Referenz-Version in Frage kommt (z. B. im deutschsprachigen Raum). Bei Verwendung reduzierter Zeichenvorräte ist die Codierung ebenfalls nach der o. a. Norm vorzunehmen.

Für größere Zeichenvorräte hat die Übermittlung digitaler Daten gemäß

- DIN 66 303

Informationsverarbeitung: 8-Bit-Code zu erfolgen, in der drei Code-Tabellen festgelegt sind:

Code-Tabelle 1: Deutsche Referenz-Version des 8-Bit-Code (DRV 8)

Code-Tabelle 2: Allgemeine Referenz-Version des 8-Bit-Code (ARV 8)

Code-Tabelle 3: Deutsche Version des 8-Bit-Code mit diakritischen Zeichen (DV 8).

In den Fällen, in denen der Zeichenvorrat auch dieser Code-Tabellen nicht ausreicht, können weitere nach

DIN 66 203

Regeln zur Erweiterung des 7-Bit-Code festgelegte Zeichenvorräte verwendet werden, z. B.

- DIN 31 624

Erweiterter Zeichenvorrat für bibliographische Daten bei Verwendung lateinischer Schriftzeichen

- DIN 31 625

Erweiterter Zeichenvorrat für afrikanische Sprachen

- DIN 31 626

Erweiterter Steuerzeichenvorrat für bibliographische Daten

- DIN 31 629

Bibliographische Zeichenvorräte; Griechischer Zeichenvorrat

Die in den vorgenannten Normen festgelegten Codes dienen außer der Übermittlung von digitalen Daten auch der Ein- und Ausgabe.

Für Tastaturen gelten folgende DIN-Normen:

- DIN 2137 Teil 1

Büro- und Datentechnik; Alphanumerische Tastaturen; Deutsche Tastatur für Textverarbeitung; Belegung mit Schriftzeichen mit Beiblatt 1

Büro- und Datentechnik; Alphanumerische Tastaturen; Deutsche Tastatur für Textverarbeitung, Austauschbelegung mit Schriftzeichen für Mehrsprachentastatur

- DIN 2137 Teil 2

Büro- und Datentechnik; Alphanumerische Tastaturen; Deutsche Tastatur für Datenverarbeitung, Belegung mit Schriftzeichen

- DIN 31 628

Bibliographische Zeichenvorräte; Zeichenvorratsstufen für die Dateneingabe.

Im Falle der Verwendung von Datenausgabegeräten mit eingeschränktem Zeichenvorrat stehen genormte Substitutionsregeln für den Ersatz von nicht auf dem Datenausgabegerät vorhandenen Zeichen zur Verfügung:

- DIN 31 627

Bibliographische Zeichenvorräte; Stufungen und einheitliche Zeichensubstitutionen für die Datenausgabe.

6 Dateien und Schlüssel

6.1 Vordrucke

Es werden empfohlen für die Beschreibung der Dateien und Datensätze die Vordrucke

- Dateibeschreibung (Anlage 1)

Anlage 1

- Satzbeschreibung (Anlage 2)

Anlage 2

und als Begleitschreiben für die Übermittlung von Datenträgern der Vordruck

- Übermittlung von Datenträgern (Anlage 3).

Anlage 3

Technisch bedingte Abweichungen von der Gestaltung der Vordrucke sind zulässig, wenn sich an deren Inhalt nichts ändert.

6.2 Schlüssel, Datenelemente

Alle für die Weiterverarbeitung benötigten Schlüssel sind festzulegen und in einem Schlüsselverzeichnis darzustellen.

Soweit Normen für Datenelemente vorliegen, sind diese zu berücksichtigen, z. B.

- DIN 1355 Teil 1

Informationsverarbeitung; Zeit; Kalender, Wochennumerierung, Tagesdatum, Uhrzeit

- DIN 66 250

Informationsverarbeitung; Zahlendarstellung für den Datenaustausch.

6.3 Kennsätze und Dateianordnung

Soweit für Datenträger Kennsätze und Dateianordnung genormt sind, ist im Rahmen der in diesen DIN-Normen zusammengestellten Möglichkeiten zu verfahren. In diesen Normen sind auch Rahmenangaben enthalten, die in Abhängigkeit von den Erfordernissen der jeweiligen Datenübermittlungsregelung festzulegen und auszufüllen sind.

Folgende DIN-Normen sind anzuwenden:

- DIN 66 029

Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch

- DIN 66 229

Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbandkassetten für den Datenaustausch

- DIN 66 239

Kennsätze und Dateianordnung auf Disketten für den Datenaustausch

mit Beiblatt 1

Kennsätze und Dateianordnung auf Disketten für den Datenaustausch; Parameterwerte der Disketten-Typen.

6.4 Austauschformate

Soweit Normen für Austauschformate für bestimmte Anwendungen vorliegen, sind diese zu benutzen, z. B.

- DIN 1506

Format für den Austausch von bibliographischen Daten

- DIN 2341

Magnetband-Austauschformat für terminologische/lexikographische Daten – MATER –

7 Datensicherung

Datenübermittlungsregelungen und die Organisation der an der Datenkommunikation beteiligten Stellen sind so zu gestalten, daß die zu übermittelnden Daten in erforderlichem Umfang gegen unberechtigten Zugriff, Mißbrauch, Verlust, Verstümmelung und Zerstörung gesichert werden können.

Anforderungen an die Datensicherung, soweit sie für den Datenschutz von Bedeutung sind, sind im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW), § 8 und Anlage zu § 8 Abs. 1 Satz 1, festgelegt. Soweit das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) anzuwenden ist, ergeben sich entsprechende Anforderungen aus den inhaltsgleichen Bestimmungen des § 8 und der Anlage zu § 8 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. Diese Anforderungen können wegen ihrer Allgemeingültigkeit auch auf die automatisierte Verarbeitung nichtpersonenbezogener Daten ausgedehnt werden.

Beim Versand von Datenträgern mit personenbezogenen Daten ist sicherzustellen, daß diese für den Empfänger bestimmt sind; z. B. sind die Reste einer Datei, die aus der früheren Verwendung des Datenträgers stammen, vor der Versendung zu löschen. Vor der Rücksendung von Datenträgern sind personenbezogene Daten vollständig zu löschen; hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Daten vom Empfänger selbst stammen oder für ihn bestimmt waren oder wenn die Rückübermittlung der Daten unumgänglich ist (z. B. im Rahmen einer Klärung von Fehlern).

Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen im einzelnen vorzusehen sind, ist von der jeweiligen Aufgabenstellung, Art und Umfang der zu verarbeitenden – im besonderen personenbezogenen – Daten, etwaigen zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen (z. B. Meldegesetze des Bundes und des Landes nebst Datenübermittlungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften; Zehntes Buch des Sozialgesetzbuchs – SG B X –), der jeweiligen Gefährdungslage, besonderen Sicherheitsrisiken und dem Sicherheitsbedürfnis abhängig und unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Mittel (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 DSG NW) zu entscheiden.

8 Beteiligung des Innenministers

Regelungen über eine wiederkehrende Übermittlung von Daten sind dem Innenminister anzuzeigen. Bei beabsichtigter Abweichung von den Datenübermittlungsgrundsätzen ist sein Einvernehmen herbeizuführen.

Hinweise für die Unterstützung der DIN-Normen durch die Betriebssysteme verschiedener Hersteller bei der Verarbeitung von Datenträgern enthält die vom Innenminister in Zusammenarbeit mit dem LDS herausgegebene „Technische Anleitung für die normkonforme Verarbeitung von Datenträgern (TA Datenträger)“.

9 Anwendung außerhalb der Landesverwaltung

Im Hinblick auf die Verpflichtung des ADVG NW zum Verbund der automatisierten Datenverarbeitung (§ 1) wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, die Datenübermittlungsgrundsätze entsprechend anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

Anlage 1

	Dateibeschreibung	Stand
Datenbezeichnung	Dateiname	
Dateninhalt	Dateiart*)	
Datenträger	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe

Dateikennwerte

Satzformat	Satzlänge	Blocklänge	Dateiumfang
Speicherungsform	Dateischlüssel*		
	Bezeichnung	Position	Länge
Sortierung			

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk
Bemerkungen			

Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen

*) nicht ausfüllen für Datenermittlung

**Ausfüllanleitung
zu Vordruck Dateibeschreibung**

Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen	Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen
Dateibezeichnung	fachbezogene Bezeichnung der Datei	Position	Zeichenstelle im Datensatz, an welcher der Dateischlüssel beginnt
Dateiname	Name der Datei entsprechend der Angabe im 1. Datei-Anfangskennsatz (HDR 1)	Länge	Stellenzahl des Dateischlüssels
Dateinhalt	kurze stichwortartige Beschreibung des Dateinhalts mit Angabe der wesentlichen Bestandteile	Format	Darstellungsform des Feldinhalts mit den folgenden Abkürzungen: a für alphanumerisch n für numerisch
Dateiart	organisatorisch-technische Verwendung der Datei (z. B. Stammdaten, Bewegungsdatei, Schlüsseldatei, Arbeitsdatei, Druckdatei)	Sortierung	Sortierungsbegriffe, nach denen die Datei sortiert ist, mit den gleichen Bezeichnungen wie im Vordruck „Satzbeschreibung“ in der Spalte „Feldbezeichnung“
Datenträger	Art und Typ des Datenträgers, auf dem sich die Datei befindet	Sicherungsmaßnahmen	
Eigentümerkennzeichen	identifiziert den Eigentümer eines Datenträgers, bei Bändern Eintrag gemäß Angabe im Band-Anfangskennsatz (VOL 1)	Sperrfrist/Verfallsdatum	Angabe des Datums, bis zu dem die Datei aufzubewahren ist
Kennsatzstufe	verwendete Kennsatzstufe, wenn es für den Datenträger verschiedene Stufen der Kennsatzimplementierung gibt	Sicherungszyklus	Angabe der zeitlichen oder sachlichen Bedingungen für die Sicherung der Datei
Dateikennwerte		Zahl Sicherungsbestände	Anzahl der Sicherungsbestände, die für die Datei aufzubewahren sind
Satzformat	Zulässige Eintragungen sind: (F) = feste Satzlänge (D) = variable Satzlänge (S) = segmentierte Sätze	Zugriffsvermerk	einstelliger Eintrag gemäß entsprechender Angabe im 1. Datei-Anfangskennsatz (HDR 1); kein Eintrag bedeutet unbeschränkten Zugriff
Satzlänge	„n“-Zeichen, Satzlänge in Verbindung mit dem Satzformat: bei Satzformat F tatsächliche Satzlänge; bei Satzformat D maximale Satzlänge einschließlich des Längenfeldes; bei Satzformat S maximale Satzlänge; wobei die Segmentkontrollwörter ausgenommen sind. 00000 bedeutet, daß die maximale Satzlänge größer als 99999 sein kann.	Bemerkungen	allgemeine Angaben zur Datei, z. B. Hinweise auf den verwendeten Code und zu Einschränkungen des darin zulässigen Zeichenvorrats
Blocklänge	„n“-Zeichen, maximale Anzahl der Zeichen je Block	Datensätze*)	Auflistung aller Sätze der Datei mit unterschiedlichem Aufbau
Dateiumfang	Angaben zum Speicherbedarf der Datei, ggf. in Form von Ober- und Untergrenze	Lfd. Nr.	fortlaufende Numerierung der Einträge
Speicherungsform	Organisationsform der Datei hinsichtlich möglicher Zugriffsverfahren (z. B. seriell, indexsequentiell, gestreut)	Satzbezeichnung	entweder „Benutzerkennsatz“ oder fachbezogene Bezeichnung des Datensatzes aufgrund seines Inhalts
Dateischlüssel		Setzart	Bei Benutzerkennsätzen: Kvensatzname (UHL oder UTL) und Kennsatznummer („a“-Zeichen) bei Datensätzen: Inhalt des Feldes mit der Feldbezeichnung „Satzart“ gemäß zugehöriger Satzbeschreibung
Bezeichnung	Bezeichnung des Feldes (oder der Feldgruppe), über das (die) ein direkter Zugriff zu den Datensätzen bei indexsequentieller oder gestreuter Speicherungsform besteht, entsprechend dem Eintrag in der Spalte „Feldbezeichnung“ im Vordruck „Satzbeschreibung“	Satzlänge	maximale Stellenzahl des Satzes
		Bemerkungen	Angaben z. B. zu Vorkommenhäufigkeit und Anordnungsfolge von Datensätzen in der Datei

*) Die notwendigen Feldinhalte der Kennsätze werden im oberen Teil des Vordrucks Dateibeschreibung festgelegt.
Sollen zusätzliche Feldinhalte vereinbart werden, kann dies formlos oder mit Hilfe des Vordrucks Satzbeschreibung geschehen.

Anlage 2

		Satzbeschreibung		Stand	
Datename		Satzbezeichnung	Satzname*)		Satzart

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	/Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			vom	bis			

*) nur bei ausfüllen für Datenübermittlung

**Ausfüllanleitung
zu Vordruck Satzbeschreibung**

Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen	Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen
Dateiname	Name der zugehörigen Datei entsprechend dem Eintrag im Formular „Dateibeschreibung“	Satzaufbau	
Satzbezeichnung	entweder „Benutzerkennsatz“ oder fachbezogene Bezeichnung des Datensatzes aufgrund seines Inhalts entsprechend dem Eintrag im Vordruck „Dateibeschreibung“	Lfd. Nr.	fortlaufende Numerierung der Einträge
Satzname	programminterner Name der zugehörigen Satzstruktur	Feldname/ Feldbezeichnung	in Programmen zur Dateibearbeitung zu verwendende symbolische Namen für Felder bzw. Feldgruppen und/ oder fachbezogene Bezeichnung des Feldes aufgrund des Feldinhalts
Satzart	bei Benutzerkennsätzen: Kennsatzname (UHL oder UTL) und Kennsatznummer („a“-Zeichen) bei Datensätzen: Inhalt des Feldes mit der Feldbezeichnung „Satzart“ entsprechend dem Eintrag im Vordruck „Dateibeschreibung“	Stellen von bis	Position der ersten Stelle des Datenfeldes Position der letzten Stelle des Datenfeldes
		Feldlänge	Stellenzahl des Datenfeldes
		Feldformat	Darstellungsform des Feldinhalts mit den folgenden Abkürzungen: a für alphanumerisch n für numerisch
		Bemerkungen	Angaben hinsichtlich Verschlüsselung, Wertebereich, Zeichenvorrat etc.

Absender

Zutreffendes ist angekreuzt
oder ausgefüllt

1

Datenträger

- zum Verbleib
 Rücksendung bis

Übermittlung von Datenträgern

Empfangsbescheinigung Versand-
anzeige Lieferschein

zwischen

Dateibezeichnung

Dateiname

Datenträger

Bitdichte

Code

Dateifolgennummer

Anzahl der Sätze

Erstellungsdatum

Lfd. Nr.	Datenträgerkennzeichen	Bemerkungen

Datum

Bei Fehlleitungen bitte Weitergabe an den
zuständigen Empfänger und Abgabeanzeige
an Absender

Im Auftrag

Absender siehe 1

Empfangsbescheinigung Versand-
anzeige Lieferschein

 Der Empfang wird bescheinigt Nach Verarbeitung zurück Reklamation wegen

2

Bemerkungen, Verarbeitungsdatum

Datum

Im Auftrag

**Ausfüllanleitung
zu Vordruck Übermittlung von Datenträgern**

Feld/Spalte	Hinweise/Bemerkungen
<p>Je Datei ist ein gesonderter Vordruck auszufüllen. Der Vordruck ist horizontal in zwei Abschnitte unterteilt. Der obere Abschnitt wird von der Daten liefernden Stelle, der untere von der Daten empfangenden Stelle ausgefüllt.</p>	
Empfangsbescheinigung Versandanzeige Lieferschein	<p>Der jeweilige Zweck des Vordrucks</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bescheinigung des Erhalts rückgesandter Daten – Anzeige des Datenversands – Lieferschein ist anzukreuzen
Übermittlung von Daten zwischen	Bezeichnung der Fachverwaltungen, die die Daten liefern bzw. benötigen
Dateibezeichnung	Fachbezogene Bezeichnung der Datei
Dateiname	Es ist der Name der Datei einzutragen (z. B. bei Magnetband entsprechend der Angabe im 1. Datei-Anfangskennsatz HDR 1)
Datenträger	Hier sind Art und Typ des Datenträgers zu bezeichnen, auf dem sich die Datei befindet.
Bitdichte	Angabe erfolgt in bit/mm oder Zeichen/mm
Code	<p>Normbezeichnung des Code, zum Beispiel: 7-Bit-Code, Deutsche Referenzversion: „DIN 66 003 – DRV 7“ 8-Bit-Code, Deutsche Referenzversion: „DIN 66 303 – DRV 8“</p>
Dateifolgennummer	„n“-Zeichen. Kennzeichnet die Folge der zu übermittelnden Dateien innerhalb einer Dateimenge
Anzahl der Sätze	Überschlägige Angabe zur Laufzeitabschätzung von Programmen zur Dateibearbeitung
Erstellungsdatum	Angabe in der Form TT, MM, JJ
Lfd. Nr.	Fortlaufende Numerierung der rechts davon stehenden Datenträgerkennzeichen im Sinne ihrer Verarbeitungsfolge
Datenträgerkennzeichen	Kennzeichen zur Identifizierung des Datenträgers (z. B. bei Magnetband: 6stelliges Kennzeichen aus „a“-Zeichen entsprechend der Angabe im Band – Anfangskennsatz VOL 1)
Bemerkungen	Allgemeine Hinweise und zusätzliche Angaben, die für die Bearbeitung der Daten benötigt werden, soweit diese nicht aus den generellen Regelungen der vereinbarten Datenübermittlung eindeutig hervorgehen
Reklamation wegen	Es ist der Grund anzugeben, weshalb eine Verarbeitung der Datei nicht erfolgen konnte

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 7. 4. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	25. 2. 1986	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	180
213	5. 3. 1986	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	181
216	25. 2. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebskostenverordnung	181
77	18. 12. 1985	Satzung des Erftverbandes	181
7831	11. 3. 1986	Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen	185
7831	11. 3. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	185
822	17. 2. 1986	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	186

– MBl. NW. 1986 S. 456.

Nr. 19 v. 11. 4. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
793	13. 2. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung	187

– MBl. NW. 1986 S. 456.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569